

Laage, Ortsteil Krons-kamp, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.

Heute ist Krons-kamp ein Ortsteil der Stadt Laage im Landkreis Rostock,
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Aus Krons-kamp:

Zwei Frauen, eine Frau starb auf dem Scheiterhaufen.

- 1623 die Stuetesche. Verbrannt
Sie wurde von der Lübbeschen (Verfahren Laage 1623) besagt.
Die Lübbesche sagte aus, dass sie vor vielen Jahren der Stueteschen
in ihrem Haus beim Herdfeuer das Zaubern gelehrt hatte.
Sie vertraute der Stueteschen einen Teufel mit Namen Chim an.
Die Lübbesche brachte die Stuetesche mit Chim zu Bett,
damit sie beide Verkehr haben.
Der Gerichtsherr befragte die Stuetesche, welche die Vorwürfe abstritt.
Daraufhin erfolgte in der Stadt Laage die Konfrontation
mit der Lübbeschen, welche bei ihrer Aussage blieb.
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte das gütliche Verhör
der Stueteschen zu den Zeugenaussagen.
Bei fehlender Geständnisbereitschaft sollten die Zeugen ihre Aussagen
unter Eid wiederholen und die Beschuldigte war
mit dem Zeigen der Folterinstrumente zu schrecken.
Falls auch dieser Verfahrensschritt ohne Erfolg
im Sinne Geständnis blieb, war die Folter, jedoch menschlich,
anzuwenden.
Unter der „gelinden“ Folter legte die Beschuldigte kein Geständnis ab.
Ihr wurde dann Bedenkzeit bis zum nächsten Morgen eingeräumt.
Ohne weitere Handlungen des Scharfrichters legte sie danach
ein Geständnis ab.
Sie besagte die Lindemannsche in Krons-kamp und
die Beckmannsche in Weierdorf (Verfahren Weierdorf 1623-24)
als ihre Helferinnen beim Ausschütten von giftigen Güssen.
Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 12. Dezember 1623
verbrannt.
Gerichtsherr war Hans Valentin von Vieregk zu Borrenthin
(Amt Bukow).
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 363 – 364, 372 – 373, 378 – 379)
- 1623 die Lindemannsche / eine Halbschwester der Stueteschen. Entlassung
bis Sie wurde von der Stueteschen als ihre Helferin beim Ausschütten aus der Haft
1624 von giftigen Güssen besagt.
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte als erste Verfahrensschritte
die Inhaftierung der Beschuldigten und das Sammeln
von Zeugenaussagen unter Eid.
Der Gerichtsherr wollte mit Schreiben vom 31. Dezember 1623
an die Fakultät das Verfahren beschleunigen und bat um Zustimmung
zur Folter sowie Verurteilung nach der Carolina
ohne weitere Aktenversendung,

falls die Beschuldigte unter der Folter gestand.
Die Fakultät verfügte zu diesem Vorschlag nur das gütliche Verhör der Beschuldigten mit Protokollführung durch einen Notar.
Der Gerichtsherr bat mit Schreiben vom 11. Januar 1624 an die Fakultät erneut um Zustimmung zur Folter.
Die Fakultät ordnete das Schrecken durch den Scharfrichter mit seinen Instrumenten bei weiterer fehlender Geständnisbereitschaft im gütlichen Verhör an.
Falls auch beim Schrecken kein Geständnis abgelegt wurde, war die Folter, jedoch menschlich und verantwortlich, anzuwenden.
Der Beschuldigten wurden 2x die Beinschrauben angelegt, ein Geständnis legte sie jedoch nicht ab.
Mit Schreiben vom 20. Januar 1624 bat der Gerichtsherr die Fakultät um Zustimmung zur Verschärfung der Folter.
Aufgrund der Indizienlage verfügte die Fakultät die Entlassung der Beschuldigten aus der Haft nach Schwören Urfehde.
Gerichtsherr war Hans Valentin von Vieregg zu Borrenthin (Amt Bukow).
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 372 – 373, 378 – 379, 380 – 381, 381 – 382)

Quelle:

Lorenz, Sönke:

Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com